

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 13.12.2012</b>
---

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 07.09.2017
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)		Ö

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rabenholz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 13.12.2012 gemäß der Vorlage zu erlassen.

### Sachverhalt:

Die Fäkalschlamm Entsorgung der Kleinkläranlagen in der Gemeinde Rabenholz ist in diesem Jahr neu ausgeschrieben worden.

Der Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 13.12.2012 berücksichtigt das Ergebnis dieser Ausschreibung.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden    Ja:     Nein:

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

### Anlagen:

- Entwurf der Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 13.12.2012
- Gebührenkalkulation

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz  
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 13.12.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rabenholz wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom <00.00.0000> folgende Satzung erlassen:

---

**Artikel 1**

Der § 12 wird ab Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

**§ 12  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(7) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr

- |  |          |
|--|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts   | 49,89 €  |
| b) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von bis zu 3 cbm Grubeninhalts | 149,66 € |
| c) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm      | 49,89 €  |

(8) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung  
je abgefahrenen cbm 49,89€

(9) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 144,90 € erhoben.

(10) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.

(11) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) je abgefahrenen cbm           | 49,89€   |
| b) zusätzlich je An- und Abfahrt | 144,90 € |

(12) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 9 erhoben.

(13) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

## **Artikel 2**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rabenholz, den <00.00.0000>

Theet-Meints  
(Bürgermeister)

ENTWURF

	Gebühregegenstand	Kosten Unternehmer netto*	Kosten Unternehmer brutto	Anteil Kläranlage Rabenholz* <sup>3</sup>	Verwaltungs- gebühr* <sup>2</sup>	Gebührensatz	Satzung
1.	abflusslose Sammelgruben je m <sup>3</sup>	29,50 €	35,11 €	12,68 €	2,10 €	<b>49,89 €</b>	§ 12 Absatz 7 Buchstabe a)
2.	Kleinkläranlagen						
2.1.	nicht nachgerüstet						
2.1.1.	Abfuhr bis 3 m <sup>3</sup>	88,50 €	105,32 €	38,04 €	6,30 €	<b>149,66 €</b>	§ 12 Absatz 7 Buchstabe b)
2.1.2.	jeder weitere m <sup>3</sup>	29,50 €	35,11 €	12,68 €	2,10 €	<b>49,89 €</b>	§ 12 Absatz 7 Buchstabe c)
2.2.	nichttechnisch nachgerüstet						
2.2.1.	Abfuhr bis 3 m <sup>3</sup>	88,50 €	105,32 €	38,04 €	6,30 €	<b>149,66 €</b>	§ 12 Absatz 7 Buchstabe b)
2.2.2.	jeder weitere m <sup>3</sup>	29,50 €	35,11 €	12,68 €	2,10 €	<b>49,89 €</b>	§ 12 Absatz 7 Buchstabe c)
2.3.	technisch nachgerüstet						
2.3.1.	je m <sup>3</sup>	29,50 €	35,11 €	12,68 €	2,10 €	<b>37,21 €</b>	§ 12 Absatz 8
2.4.	Zulage außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen	120,00 €	142,80 €		2,10 €	<b>144,90 €</b>	§ 12 Absatz 9
3.	Endreinigung						
3.1.	je m <sup>3</sup>	29,50 €	35,11 €	12,68 €	2,10 €	<b>49,89 €</b>	§ 12 Absatz 11 Buchstabe a)
3.2.	Zulage An- und Abfahrt	120,00 €	142,80 €		2,10 €	<b>144,90 €</b>	§ 12 Absatz 11 Buchstabe b)

\* gemäß Angebot der  
Firma Beraldi GmbH & Co.KG, Handewitt vom 01.06.2017

\*<sup>2</sup> gem. Kalkulation Verwaltungskostenanteil  
für Klärschlammabfuhr vom 21.07.2017

\*<sup>3</sup> gemäß Berechnung vom 06.09.2017

aufgestellt am:	06.09.2017
aufgestellt von:	Ralf Porath

Anteil KA 2017 - 2019	geschätzte Entsorgungs- menge 2017 - 2019 in m <sup>3</sup>	Abschreibung je m <sup>3</sup>
2.130,64 €	168	12,68 €

aufgestellt am: 06.09.2017  
aufgestellt von: Ralf Porath